

Anmerkung des Herausgebers: Aufgrund der Abwesenheit der Partei bei der Verhandlung entschied das Gericht durch Versäumnisurteil. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Versäumnisurteil und die Entscheidung des Berufungsgerichts, die Klage abzuweisen. Das Revisionsgericht erklärte, dass trotz des Entschuldigungsgrundes der Abwesenheit des neuen (zweiten) Vertreters, war der erste Rechtsanwalt verpflichtet bei der Verhandlung zu erscheinen. Die Tatsache, dass die Vertretene die Vollmacht des ersten Vertreters widerrief, konnte die rechtliche Beurteilung der Umstände nicht ändern, da die Vertretene das Gericht entgegen den Anforderungen von Art. 99 GZPO nicht über die Beendigung der Vollmacht des ersten Vertreters informierte.

► 14 – 3/2020

Weigerung der Aufhebung des Säumnisurteils

OGH, Ur. v. 13. Dezember 2019 №-1183-2019

Art. 225 Abs. 3 der Zivilprozessordnung

Wenn die Widerklage eingereicht und abgewiesen wird, kann die gegen diese Abweisung gerichtete Berufung das Gericht nicht dazu verpflichten, die zuvor geplante Verhandlung über die Klage zu vertagen. Die oben genannte Berufung kann nicht als Entschuldigungsgrund gemäß Art. 225 Abs. 3 GZPO angesehen werden, um die Aufhebung des Säumnisurteils zu begehren.

Anmerkung des Herausgebers: Die Beklagten reichten eine Widerklage ein, nachdem ihnen das Datum der Hauptverhandlung mitgeteilt worden war. Das erstinstanzliche Gericht erließ ein Versäumnisurteil gegen die Beklagten wegen der Abwesenheit. Die Beklagten haben gegen das Urteil die Berufung eingelegt und wiesen darauf hin, dass sie mit der Einreichung der Widerklage auf die Vertragung der Verhandlung gerechnet haben. Die Beklagten haben zumindest damit gerechnet, dass das Gericht das Datum der geplanten Verhandlung per Post oder Nachricht bestätigen würde. Diese Auffassungen der

Beklagten wurden weder vom Berufungsgericht noch vom Revisionsgericht geteilt.

► 15 – 3/2020

Beendigung der Verjährung durch die Klageabweisung

OGH, Ur. v. 27. Dezember 2019 №-652-2019

Art. 140 GZGB

Anmerkung des Herausgebers: Der Arbeitnehmer erhob zweimal Klage gegen den Arbeitgeber und verlangte die Aufhebung des Beschlusses, mit dem er entlasten worden war, aber vergeblich - das Gericht hat die Klagen abgewiesen. Erst ein dritter Antrag hatte Erfolg. Der Arbeitgeber legte den Widerspruch gegen die Wiederaufnahme des Verfahrens in der ersten Instanz ein, wies jedoch darauf hin, dass die Einleitung der Klage die Verjährung nicht beende, wenn das Gericht sie gemäß Art. 140 des ZGB abweist. Das Revisionsgericht stellte klar, dass die Nichtaufnahme der Verhandlungen bei der Klage und die Klageabweisung funktionsmäßig gleichbedeutende Institutionen darstellen, was der Person folglich nicht das Recht entzieht, später dieselbe Klage einzuleiten. Daher gilt Art. 140 Abs. 2 des ZGB auch im Fall der Klageabweisung. Unter den Umständen des Falles hatte die Verjährung zum Zeitpunkt der ersten Anrufung des Gerichts geendet. Dementsprechend war nach Ansicht des Revisionsgerichts der Anspruch des Klägers nicht verjährt.

► 16 – 3/2020

Reduzierung der Vertragsstrafe aufgrund ihres Zwecks

OGH, Ur. v. 27. Dezember 2019 № As-418-2019

Art. 417 des ZGB

Wurde die Verpflichtung unter Verletzung der festgelegten Vertragsbedingungen erfüllt, wird die Vertragsstrafe nicht vom Wert des Gesamtauftrags